

XXIV. GP.-NR
9233 /J
13. Sep. 2011

Anfrage

der Abgeordneten Dietmar Keck, Jakob Auer, Werner Neubauer

an die Bundesministerin für Finanzen

betreffend Swapgeschäfte der BAWAG PSK mit der Landeshauptstadt Linz

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat mit einem Beschluss vom 3.6.2004 das Ziel verfolgt, bestehende Wechselkursrisiken aus CHF-Fremdwährungskrediten abzusichern. Die Initiative zu diesem Beschluss ist vom vormaligen Finanzdirektor ausgegangen. Knapp drei Jahre später hat die BAWAG PSK den vormaligen Finanzdirektor dazu gebracht, einem Zinsswap namens der Stadt zuzustimmen, der das Währungsrisiko aus einer bestehenden CHF-Anleihe über CHF 195 Mio. nicht absichert, sondern vielmehr potenziert. Der Swap 4175 vom 12.2.2007 sieht einen Zinstausch vor: Anstelle des für die Anleihe maßgeblichen LIBOR-Satzes hat der Kunde der Bank einen währungsabhängigen Zinssatz zu zahlen. Hinter der Zinsbildungsfunktion verstecken sich sage und schreibe zwanzig Währungsoptionen, die den Kunden als Optionsgeber verpflichten. Den Kunden trifft damit bei zwanzig Terminen jeweils ein der Höhe nach unbegrenztes Währungsrisiko auf Grundlage eines Nominalbetrages von CHF 97,5 Mio. Das Währungsrisiko aus dem Swap 4175 übersteigt infolge einer exponentiellen Funktion sogar noch das Risiko konventioneller Währungsoptionen. Letztlich läuft der Swap 4175 auf eine zwanzigfache Währungswette mit jeweils unbegrenztem Risiko für die Stadt Linz hinaus. Der Swap 4175 denkt der Stadt Linz eine so risikoträchtige Rolle zu, die normalerweise nur Kreditinstitute mit großen Treasuryabteilungen übernehmen.

Der Swap 4175 hat bereits bei seinem Abschluss einen erheblichen negativen Anfangswert in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrags zu Lasten der Landeshauptstadt Linz aufgewiesen. Aktuell weist der Swap einen Negativwert in Höhe von mehr als € 300 Mio. zu Lasten der Landeshauptstadt Linz auf.

Die Landeshauptstadt Linz ist durch ihr Stadtstatut zu einer risikoarmen Vermögensverwaltung verpflichtet (§ 57 Statut für die Landeshauptstadt Linz [StL1992]). Geschäfte wie der Swap 4175 kann und darf die Stadt daher gar nicht abschließen. Abgesehen davon bedürfen selbst Finanzgeschäfte geringeren Ausmaßes nicht nur einer Genehmigung durch den Gemeinderat (§ 46 Abs 1 Z 9 bzw Z 11 StL 1992) und der persönlichen Unterschrift des Bürgermeisters samt Stadtsiegel (§ 66 Abs 1 StL 1992), sondern auch der Genehmigung durch die öö Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde (§ 78 Abs 1 Z 2 StL 1992). Keine dieser Voraussetzungen ist im vorliegenden Fall erfüllt: Weder die Aufsichtsbehörde noch der Gemeinderat haben das Geschäft genehmigt. Auch eine Delegation der Entscheidungsbefugnis für Geschäfte wie den Swap 4175 an die Finanz- und Vermögensverwaltung ist auszuschließen, weil eine solche Delegation im StL 1992 nicht vorgesehen ist. Abgesehen davon fehlt die für eine Delegation jedenfalls erforderliche Verordnung. Schließlich fehlen auch die persönliche Unterschrift des Bürgermeisters sowie das Stadtsiegel.

Wie Unterlagen, die die BAWAG PSK der Staatsanwaltschaft zu übermitteln hatte, belegen, hat sich die BAWAG PSK bei Abschluss des Swaps 4175 nicht darum gekümmert, ob eine Zustimmung durch den Gemeinderat vorliegt. Vielmehr hat der Bankvorstand erst später das Erfordernis einer Genehmigung durch den Gemeinderat erörtert.

Bemerkenswert ist auch, wie die BAWAG PSK das Verhalten des vormaligen Finanzdirektors der Landeshauptstadt Linz über Jahre bewertet hat, ohne darauf entsprechend zu reagieren: Schon vor Abschluss des Swaps 4175 hat sie die Haltung des vormaligen Finanzdirektors als hochgradig risikobereit eingeschätzt. Aber auch danach hat die BAWAG PSK sein Verhalten im Umgang mit dem Swap 4175 überaus kritisch gesehen, weil der vormalige Finanzdirektor zahlreiche Risikohinweise und Umstrukturierungsvorschläge in den Wind geschlagen habe. Die BAWAG PSK hat daher zu Recht in Zweifel gezogen, ob das Verhalten des vormaligen Finanzdirektors die Deckung der politischen Organe hat. Das war nicht der Fall. Trotz ihrer Zweifel hat die BAWAG PSK aber über Jahre hindurch nicht einmal Kontakt mit den politischen Organen aufgenommen, um die Autorisierung des vormaligen Finanzdirektors zu hinterfragen. Vielmehr hat sie noch Ende 2009 mit ihm

vereinbart, den neuen Leiter der Stadtkämmerei des Magistrats keinesfalls mit den Swap-Geschäften vertraut zu machen. In diese bemerkenswerte Vereinbarung wurde auch eine damalige Vorstandsdirektorin der BAWAG PSK einbezogen.

Warum Organe und maßgebliche Mitarbeiter der BAWAG PSK ein solches Verhalten an den Tag gelegt haben, ist kaum nachvollziehbar. Offensichtlich hat die BAWAG PSK aus dem Geschäft einen hohen Profit gezogen. Das Geschäft hat dann aber bankintern infolge der dramatischen Kursverschlechterungen des Euros gegenüber dem CHF einen enormen Handlungsbedarf ausgelöst. Die internen Kreditlinien mit der Stadt mussten bis zu einem aufsichtsratspflichtigen Obligo ausgeweitet werden. Spätestens im Jahr 2009 wurde offenbar auch bankintern erkannt, dass es mit einer sorgfältigen Bankgestion unvereinbar ist, Geschäfte wie den Swap 4175 Kommunen anzubieten. Wie bankinterne Unterlagen dokumentieren, wollte für den Abschluss des Swaps 4175 niemand mehr verantwortlich sein.

§ 39 Abs 1 BWG verpflichtet die Organe eines Kreditinstitutes, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie müssen über die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken informieren, diese durch angemessene Strategien und Verfahren steuern, überwachen und begrenzen. Banken müssen daher vor Abschluss von Bankgeschäften mit Gemeinden die statutarischen Voraussetzungen für einen solchen Geschäftsabschluss prüfen. Das folgt auch aus § 867 ABGB. Danach obliegt es jedem potentiellen Vertragspartner einer Gemeinde, sich darüber zu informieren, was zur Gültigkeit eines Vertrages mit einer Gemeinde erforderlich ist. Die BAWAG PSK wäre daher vor Abschluss des Swaps 4175 in Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten verpflichtet gewesen, sich mit den Genehmigungsvoraussetzungen auf Seiten der Stadt im Detail vertraut zu machen. Unabhängig davon war es aber für die BAWAG PSK ohnedies evident, dass es einer Stadt nicht erlaubt sein kann, als Optionsgeberin eine zwanzigfache Währungswette mit unbegrenztem Risiko abzuschließen. Schließlich darf man auch bei einem Kreditinstitut als bekannt voraussetzen, dass Gemeinden bei ihrer Gebarung schon von Verfassung wegen zur Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verpflichtet sind (Art 119a Abs 2 B-VG).

Das Verhalten der BAWAG PSK ist aber auch im Lichte der Wohlverhaltensregeln nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz überaus kritisch zu sehen. Nach dem auf den Swap 4175 noch anzuwendenden WAG 1996 ist ein Anbieter von Wertpapierdienstleistungen verpflichtet, die Interessen der Kunden bestmöglich zu wahren (§ 11 WAG 1996). Es ist ihm daher untersagt, Kunden den Ankauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten anzubieten, wenn und soweit die Empfehlung mit den Interessen der Kunden nicht übereinstimmt (§ 14 Z 1 WAG 1996). Dass der Swap 4175 den Interessen einer Gemeinde widerspricht, liegt auf der Hand. Es kann nicht im Interesse einer Gemeinde liegen, Steuergeld in unbegrenzter Höhe bei einer zwanzigfachen Währungswette einzusetzen. Der Abschluss solcher Geschäfte ist Gemeinden schon im Lichte ihrer Verpflichtung zu einer sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltung verwehrt. Es liegt daher ein Verstoß gegen § 14 Z 1 WAG 1996 vor.

Die BAWAG PSK hat den Swap 4175 selbst strukturiert. Seine Risikostruktur ist von der Bank bewusst zu Lasten der Stadt gestaltet worden. Demgemäß hatte der Swap bereits bei seinem Abschluss einen erheblichen negativen Wert zu Lasten der Stadt aufgewiesen (sogenannter negativer Anfangswert). Nach der Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs muss eine Bank den Kunden vor Vertragsabschluss über einen solchen negativen Marktwert aufklären. Nichts anderes kann in Österreich gelten, weil hier die Rechtslage jener in Deutschland weitgehend entspricht, sind doch hier wie dort die europarechtlichen Grundlagen zu beachten. Dennoch hat die BAWAG PSK den vormaligen Finanzdirektor der Landeshauptstadt Linz über den negativen Anfangswert des Swaps 4175 nicht aufgeklärt.

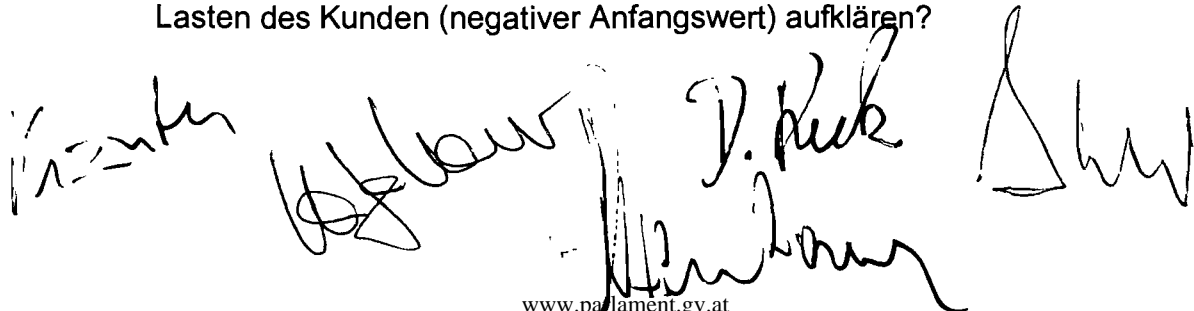
Unter der Annahme, dass die Finanzmarktaufsicht und die Nationalbank ihren gesetzlichen Aufgaben nachgekommen sind, muss das Verhalten der BAWAG PSK gegenüber der Landeshauptstadt Linz Aktivitäten der Bankaufsichtsorgane ausgelöst haben. Die Finanzmarktaufsicht hat nach § 2 WAG 1996 bzw. § 91 WAG 2007 alle Untersuchungen durchzuführen und jene Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Ordnungsmäßigkeit und Fairness des Handels mit Instrumenten wie den Swap 4175 beurteilen und sichern zu können. Sie muss auch gewährleisten, dass bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen die Wahrung der Interessen der Bankkunden sichergestellt ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesministerin folgende

ANFRAGE:

1. Hat die Finanzmarktaufsicht die Nationalbank seit 2006 mit einer Prüfung der BAWAG PSK im Zusammenhang mit dem Swap 4175 oder anderen Swapgeschäften mit der Landeshauptstadt Linz beauftragt?
2. Hat die FMA die BAWAG PSK seit 2006 im Zusammenhang mit dem Swap 4175 oder anderen Swapgeschäften mit der Landeshauptstadt Linz aus eigener Initiative geprüft?
3. Haben die Nationalbank und/oder die Finanzmarktaufsicht im Rahmen einer Prüfung bzw. Sonderprüfung der BAWAG PSK seit 2006 in Prüfberichten oder Sonderprüfberichten Feststellungen zum Swap 4175 oder anderen Swapgeschäften mit der Landeshauptstadt Linz getroffen?
4. Welchen konkreten Inhalt haben diese Feststellungen?
5. Attestieren diese Feststellungen der BAWAG PSK im Zusammenhang mit dem Swap 4175 oder anderen Swaps mit der Landeshauptstadt Linz einen Verstoß gegen das BWG, das WAG 1996 bzw. das WAG 2007 oder andere gesetzliche Vorschriften? Worin wird dieser Verstoß gesehen?
6. Hat die Finanzmarktaufsicht oder die Nationalbank Feststellungen zu einer Verletzung von Wohlverhaltensregeln nach dem WAG 1996 bzw. WAG 2007 durch die BAWAG PSK gegenüber der Landeshauptstadt Linz im Zusammenhang mit dem Swap 4175 oder anderen Swapgeschäften getroffen?
7. Hat die Finanzmarktaufsicht vom Bankprüfer der BAWAG PSK Auskünfte über den Swap 4175 oder andere Swapgeschäfte mit der Landeshauptstadt Linz eingeholt?
8. Welchen konkreten Inhalt haben diese Auskünfte?

9. Hat die Finanzmarktaufsicht gegen die BAWAG PSK wegen des Swaps 4175 oder anderer Swapgeschäfte mit der Stadt Linz einen/mehrere Strafbescheid(e) erlassen?
10. Falls der Swap 4175 oder andere Swapgeschäfte der BAWAG PSK wider Erwarten nie Gegenstand von Prüfberichten bzw. Sonderprüfberichten der Nationalbank und der Finanzmarktaufsicht gewesen sein sollten: Ist die Nationalbank und die Finanzmarktaufsicht ihren Kontrollpflichten bezüglich der BAWAG PSK nachgekommen, wenn sie zum Swap 4175 und den anderen Swapgeschäften mit der Landeshauptstadt Linz keine Feststellungen getroffen hat?
11. Werden Sie eine Prüfung der BAWAG PSK durch die Finanzmarktaufsicht und/oder die Nationalbank im Zusammenhang mit dem Swap 4175 und den sonstigen Swapgeschäften mit der Landeshauptstadt Linz veranlassen?
12. Werden Sie die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen die BAWAG PSK durch die Finanzmarktaufsicht wegen Verletzung bankrechtlicher und/oder wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit dem Swap 4175 und den sonstigen Swapgeschäften mit der Landeshauptstadt Linz veranlassen?
13. Ergibt sich aus Prüfungen bzw. Sonderprüfungen der BAWAG PSK durch die Finanzmarktaufsicht bzw. die Nationalbank, dass die BAWAG PSK auch anderen Kunden hochriskante Swapgeschäfte wie den Swap 4175 angeboten hat? Zählen zu diesen Kunden neben der Landeshauptstadt Linz auch andere Gebietskörperschaften?
14. Welche Maßnahmen werden Sie treffen, damit in Zukunft gewährleistet ist, dass Kreditinstitute österreichischen Gemeinden so riskante Finanzderivate wie den Swap 4175 nicht mehr anbieten?
15. Welche Maßnahmen werden Sie treffen, damit in Zukunft gewährleistet ist, dass Kreditinstitute ihre Kunden vor dem Abschluss komplexer Swapgeschäfte über eine ungleiche Verteilung von Chancen und Risiken zu Lasten des Kunden (negativer Anfangswert) aufklären?



www.parlament.gv.at